



## Antworten zur Anfrage nach § 26 GO-KT des Abg. Dr. Höpken zu den Allgemeinverfügungen des Kreises zur Maskenpflicht

<b>VO/2024/289-01</b>  öffentlich  <i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	<b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b>  Datum: 11.09.2024  Ansprechpartner/in: Stephan Ott  Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Sachverhalt

Die Antworten sind der Anlage zu entnehmen.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	2024-09-05_Antwort-WGK-KT-II
---	------------------------------



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur

11.09.2024

### **Stellungnahme zur Anfrage der WGK-Fraktion nach § 26 GO des Kreises zur Kreistagssitzung am 16.09.2024**

#### ***Die Anfrage lautet wie folgt:***

Es gab Allgemeinverfügungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die das Tragen von Masken in der Eckernförder Innenstadt, auf der Eckernförder Strandpromenade, in der Rendsburger Innenstadt und weiteren Orten vorgeschrieben hatte. Diese Maßnahmen gingen nach unserer Kenntnis über die bundes- und landesweit verordneten Maßnahmen hinaus und wurde laut damaliger Darstellung des Kreises erlassen, um subjektiven Ängsten in der Bevölkerung zu begegnen. Dabei wurde offenbar kein Nutzen in Bezug auf die Reduzierung von Infektionen erwartet.

#### ***Unsere Fragen hierzu lauten:***

1. Wurde vor dem Erlass dieser Verfügung eine Nutzen-Folge-Abschätzung durchgeführt? Falls ja, bitten wir um Auskunft über die Ergebnisse dieser Abschätzung und die dabei identifizierten Risiken und Nutzen.
2. Wie ist die eigene Einschätzung des Kreises in Bezug auf diese Maßnahme? Bitte teilen Sie uns mit, auf welcher Grundlage diese Einschätzung erfolgt ist und wo diese gegebenenfalls dokumentiert und nachlesbar ist.

#### ***Antworten:***

Eine Allgemeinverfügung ist eine hoheitliche Maßnahme, die von einer zuständigen Behörde erlassen wird (in diesem Fall der Kreisverwaltung) und innerhalb eines bestimmten Gebietes (Kreis Rendsburg-Eckernförde) auf eine Vielzahl von Personen (Einwohnende des Kreises) – meist unabhängig von individuellen Merkmalen oder Sachverhalten - angewendet wird. Sie dient der Regelung von konkreten Rechtsnormen im öffentlich-rechtlichen Interesse und ist somit ein verwaltungsrechtliches Instrument.

Die rechtliche Grundlage für die Allgemeinverfügung findet sich in § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Norm regelt, dass eine Allgemeinverfügung dann erlassen werden kann, wenn das Gesetz oder die Rechtsverordnung eine entsprechende Ermächtigung vorsieht. Grundlage der Allgemeinverfügungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde während der Corona-Pandemie waren die entsprechenden Landesverordnungen des Landes Schleswig-Holstein, die wiederum Bundesrecht umgesetzt haben, sowie bundesrechtliche Vorgaben (z.B. Testverordnungen des Bundes).

Der Kreisverwaltung ist nicht bekannt, dass der gesetzlich durch Landes- oder Bundesrecht vorgegebene Rahmen verletzt wurde. Die Vorgaben waren dabei nicht zwingend in allen Teilen und Bereichen des Kreises einheitlich, da bestimmte Maßnahmen zeitweilig an Meldeinzidenzen gekoppelt und regional/örtlich begrenzt waren (sog. „Hot spot“-Regelungen).

#### **Zu 1:**

Die Kreisverwaltung hatte als untere Landesbehörde das jeweils geltende Landes- und Bundesrecht in Kreisrecht umzusetzen. Dies erfolgte innerhalb des rechtlichen Rahmens, der durch die jeweiligen Bestimmungen vorgegeben war. Eine Nutzen-Folgen-

Abschätzung einzelner Maßnahmen war und ist nicht Aufgabe und liegt nicht in der Kompetenz der Kreisverwaltung.

Zu 2:

Grundlage für die von der Kreisverwaltung erlassenen Allgemeinverfügungen und Maßnahmen war – wie unter Punkt 1 beschrieben – das jeweils geltende Bundes- und Landesrecht. Die Einschätzung des Kreises war und ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Prof. Dr. Stephan Ott